

# Beitragsordnung des Didacta Verbandes e.V. - Verband der Bildungswirtschaft

(Stand: 15. Juni 2018)

Anlage 1 zum Aufnahmeantrag des Didacta Verbandes e.V.

## Präambel

Die ordentlichen Mitglieder des Didacta Verband e.V. – Verband der Bildungswirtschaft sind zur Leistung ausreichender Finanzmittel an diesen verpflichtet. Auch fördernde Mitglieder können zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen herangezogen werden.

Dies vorausgeschickt hat die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2009 die folgende Beitragsordnung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 geändert.

### § 1 Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Verband fordert den Mitgliedsbeitrag mit einer Beitragsrechnung an.
2. Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Kalenderjahr. Besteht die Beitragspflicht nicht für die Dauer des gesamten Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig für die vollen Monate der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des auf den Zugang der Mitgliedsbestätigung folgenden Monats an den Verband zu zahlen.
4. Die weiteren jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das begonnene Kalenderjahr an den Verband zu zahlen. Hierzu werden vom Verband entsprechende Beitragsrechnungen versandt.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist der gesamte Jahresumsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des ordentlichen Mitgliedes im Bereich der Bildungswirtschaft (bemessungspflichtiger Umsatz).

Jedes ordentliche Mitglied nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft in den Verband selbst vor. Grundlage hierfür ist der bemessungspflichtige Umsatz. Die Eingruppierung ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht. Änderungen des bemessungspflichtigen Umsatzes, die zu einer anderen Eingruppierung führen, teilt das Mitglied dem Verband zur Anpassung des Mitgliedsbeitrages unaufgefordert mit.

### § 2 Rechtzeitigkeit der Zahlung/Folgen des Zahlungsverzugs für ordentliche Mitglieder

1. Zahlt ein Mitglied Beiträge oder Umlagen nicht rechtzeitig, ist es vom Verband unter Fristsetzung zur Zahlung aufzufordern.

2. Wird der Zahlungsrückstand nicht innerhalb der gemäß § 2 Abs.1 gesetzten Frist ausgeglichen, ruhen ab dem Ablauf der Frist sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierende Ansprüche gegenüber dem Verband auf Leistungen und finanzielle Vorteile. Hierzu gehören auch alle Vergünstigungen, die dem Mitglied nur aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verband durch Dritte vermittelt werden. Die Gewährung von Vorteilen durch Dritte auf Veranlassung des Verbandes kann von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband abhängig gemacht werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Zahlungsrückstand nur gering ist.
3. Nach Ablauf der gemäß § 2 Abs.1 gesetzten Frist ist das säumige Mitglied schriftlich erneut zur Zahlung unter Fristsetzung aufzufordern, verbunden mit dem Hinweis, dass die nicht rechtzeitige Zahlung nach Wahl des Vorstandes zur gerichtlichen Geltendmachung des Beitrages oder zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband führen kann. Außerdem sind vom Mitglied Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Ablauf der gemäß § 2 Abs.1 gesetzten Frist und als pauschale Bearbeitungskosten € 25,00 zu zahlen.
4. Einwendungen gegen die Höhe des Mitgliedsbeitrages sind vom Mitglied innerhalb der gemäß § 2 Abs.1 gesetzten ersten Zahlungsfrist geltend zu machen. Wird eine Beitragsreduzierung wegen niedrigeren Umsatzes geltend gemacht, soll das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters beigefügt werden, aus dem die tatsächlich erzielten Umsätze im Bereich der Bildungswirtschaft im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aufgeschlüsselt hervorgehen. Der Verband kann bei Zweifeln ergänzende Angaben oder Nachweise fordern. Das Mitglied ist verpflichtet, in jedem Fall den aus seiner Sicht geschuldeten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
5. Die Mitwirkungsrechte des Mitgliedes im Verband bleiben auch bei Zahlungsverzug unberührt, solange kein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband erfolgt ist.

### **§ 3 Beitragshöhe nach Firmengründung („Startups“)**

In den ersten drei Jahren nach der durch geeignete Unterlagen nachzuweisenden Gründung eines in Beitragsklasse 1 eingestuftes Unternehmens und erstmals für das Kalenderjahr 2018 wird der nach § 1, 5 der Beitragsordnung ermittelte Mitgliedsbeitrag auf Antrag an den Vorstand reduziert. Im ersten Jahr der Gründung reduziert sich der nach § 1, 5 ermittelte Beitrag um 75 %, im zweiten Jahr nach der Gründung um 50 % und im dritten Jahr nach der Gründung um 25 %. Die Entscheidung trifft der Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.

### **§ 4 Härtefälle**

In besonders begründeten Härtefällen kann auf Antrag die Beitragsschuld eines Mitglieds vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. In diesen Fällen treten die Folgen des Zahlungsverzugs gemäß § 2 nur ein, wenn das Mitglied die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Antrag ist spätestens innerhalb der gemäß § 2 Abs.1 gesetzten Frist, jedenfalls unverzüglich nach Eintritt des Härtefalles zu stellen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder**

Über die Höhe und die Fälligkeit eines Beitrags eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der sich bei der Festsetzung des Beitrages von der Beitragstabelle für ordentliche Mitglieder, der Zahlungsfähigkeit des fördernden Mitgliedes sowie der Bedeutung dieser Mitgliedschaft für den Verband leiten lässt. Bei Zahlungsverzug leitet der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen nach seinem Ermessen ein.

### **§ 6 Prüfung der Einstufung**

Der Vorstand ist berechtigt, alle zwei Jahre unter notarieller Aufsicht mindestens zehn ordentliche Mitglieder, höchstens aber fünf Prozent der ordentlichen Mitglieder auslosen zu lassen, die binnen sechs Wochen durch

Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters die Richtigkeit ihrer Selbsteinstufung gegenüber einem vom Verband bestimmten Wirtschaftsprüfer nachzuweisen haben.

Bestehen in einzelnen Fällen begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Selbsteinstufung eines Mitgliedes, kann der Vorstand jederzeit vom Mitglied die Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters verlangen, in dem die Richtigkeit der Selbsteinstufung gegenüber einem vom Verband bestimmten Wirtschaftsprüfer nachzuweisen ist.

Wird eine zu niedrige Einstufung nachgewiesen, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, auch seine Umsätze für die zwei vorangegangenen Jahre durch Testat nachzuweisen. Die zu wenig gezahlten Beiträge für die gesamten drei Jahre sind dann zusammen mit einem Solidaritätsbeitrag zugunsten des Verbandes in Höhe des höchsten dieser drei Jahresbeiträge binnen drei Monaten an den Verband zu zahlen.

Das Mitglied trägt in diesem Fall außerdem die Kosten des Wirtschaftsprüfers des Verbandes.

Anlage: Beitragstabelle